

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/NK/657
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.11.2016
		Verfasser: Frau M. Zoschke
		FBL: Frau M. Rißer
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	01.12.2016	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Peenestadt Neukalen „Altstadt“ zum 31.12.2012 wird gemäß § 60 Abs.5 Satz 1 KV M-V festgestellt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 60 Abs.5 Satz 2 KV M-V für den vom Jahresabschluss abgedeckten Zeitraum entlastet.

Sach- und Rechtslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Neukalen „Altstadt“ zum 31.12.2012 gemäß § 3a KPG M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, so dass der Entlastung des Bürgermeisters nichts entgegensteht.

Die Bilanzsumme beträgt 230.061,37 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen beträgt 0,00 €

Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen beträgt 0,00 €

Die Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag aus in Höhe von 45.602,60 €

Der Haushaltsausgleich ist sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Peenestadt Neukalen „Altstadt“ zum 31.12.2012 zu empfehlen.

Nach der Beschlussfassung zur Feststellung zum Jahresabschluss und zur Entlastung des Bürgermeisters ist dies der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Gemäß § 60 Abs.6 KV M-V erfolgt dann die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergebnisse werden vorgetragen und fließen in die Rechnungslegung des Folgejahres ein.

Anlagen:

Jahresabschluss 2012

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
der Peenestadt Neukalen
über die Prüfung der Jahresrechnung des Städtebaulichen
Sondervermögens „Altstadt“ zum 31.12.2012**

Inhaltsverzeichnis

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- C. Feststellungen zur Rechnungslegung
 - I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - II. Gesamtaussage Jahresabschluss, Anhang und Anlagen
 - 1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 2. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
- DF. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung
 - I. Wiedergabe Bestätigungsvermerk
 - II. Schlussbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
GemHVO- Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	Im Sinne
KomDoppikEG	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
o. g.	oben genannt
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	Zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Peenestadt Neukalen.
2. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss gemäß § 3 Abs.1 Ziff.1 KPG MV des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Peenestadt Neukalen zum 31.12.2012 geprüft.
3. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004,
 - Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 29.März 2009
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) in der Fassung vom 19.05.2016,
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) in der Fassung vom 19.05.2016,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik in der Fassung vom 20.05.2016,
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens in der Fassung von Oktober 2008
 - Bewertungs- und Inventurrichtlinie in der Fassung vom 28.04.2010
4. sowie der uns durch die Stadtverwaltung bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung durch die Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie der gemäß § 3 KomDoppikEG beizufügende Anhang mit den ergänzenden Anlagen.

5. Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Dienstanweisungen im Wesentlichen eingehalten worden sind.
6. Prüfungshandlungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Bestandserfassung und der Bestandsfortschreibung bis zum Bilanzstichtag 31.12.2012 durchgeführt. Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei den Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss.

Bei der Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) sinngemäß berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt.

7. Unter Vorsitz von Frau Monique Krüger und unter Mitwirkung von
 1. Christoph Henneberg
 2. Thomas Schubert
8. hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Zeitraum von 07.11.2016 bis 01.12.2016 im Rahmen seiner Prüfungshandlungen stichprobenartig geprüft:
 - die Einhaltung der Inhalts,- Form- und Gliederungsvorschriften gemäß GemHVO-Doppik
 - die Abrechnungsunterlagen der GOS mbH und deren Ableitung der Werte für die Ergebnis- als auch Finanzrechnung sowie die Bilanz
 - die Dokumentation und der Nachweis im Rechnungswesen der GOS mbH einschl. des Prüfberichtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Zwischenverwendungsnachweis per 31.12.2012
 - die Dokumentation und der Nachweis im Rechnungswesen der Stadtverwaltung Malchin.
9. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Niederlassung Schwerin aufgestellt.
10. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften der §§ 42 ff GemHVO- Doppik beachtet.

C. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

11. Die gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik vom Bürgermeister der Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde im Amt Malchin am Kummerower See zu erlassene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 03.06.2013 liegt vor und beinhaltet entsprechende spezifische, aufgabenbezogene Arbeitsanweisungen. Die Belegaufbewahrung erfolgt bei der GOS mbH als Treuhänder und kann dort geprüft werden. Es erfolgt jährlich die Überörtliche Prüfung zum Zwischenabrechnung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“. Die Zwischenabrechnung zum 31.12.2012 ergab keinerlei Beanstandungen. Die Feststellung erfolgt am 16.04.2014.

12. Die Daten aus der Dokumentation beim Treuhänder wurden in die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in die Bilanz zum 31.12.2012 übernommen und im Buchführungssystem der Stadtverwaltung Malchin für das SSV Neukalen integriert.
13. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Städtebauliche Sondervermögen zum 31.12.2012 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten sowie der Verbindlichkeiten erfolgten ordnungsgemäß.

II. Gesamtaussage Jahresabschluss, Anhang und Anlagen

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

14. Der Jahresabschluss des SSV vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2012.
15. Die Darstellung von Teilrechnungen nach § 42 Abs.1 Ziff.3 ist entbehrlich, da es sich ausschließlich um städtebauliche Maßnahmen handelt. Auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes kann gemäß GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verzichtet werden, da der Aussagewert eines Rechenschaftsberichtes für ein mehrere Jahre zurückliegendes Haushaltsjahr aufgrund zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen entfällt. Der Rechenschaftsbericht kann insoweit seinen Sinn und Zweck, dem Informationsbedürfnis der Gemeindevertreter und der Bürger ... nicht mehr erfüllen.
16. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss des SSV. Die sonstigen Pflichtangaben werden richtig und vollständig wiedergegeben.
17. Der Jahresabschluss entspricht hinsichtlich seiner Bestandteile und Anlagen den Vorschriften der GemHVO- Doppik und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

18. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Peenestadt Neukalen im Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens ergänzend fest:
19. Das Vermögen im SSV zum 31.12.2012 beträgt 230.061,37 €.

20. Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt 0,0 % des Gesamtvermögens, da kein sogenanntes D4- Vermögen vorhanden ist, welches sich im Eigenkapital widerspiegeln würde..
21. Das Eigenkapital zum 31.12.2012 beträgt 0,00 €.
22. Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres zum 31.12.2012 schließt mit 0 € ab. Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres zum 31.12.2012 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 45.602,60 € ab. Der Bestand an liquiden Mittel erhöht sich somit von 224.776,24 € vom 31.12.2011 auf 179.173,64 €.
23. Über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltende Haushaltsermächtigungen sind zum Bilanzstichtag 31.12.2012 nicht vorhanden.

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe Bestätigungsvermerk

24. Gemäß § 11 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und der beizufügenden Anlagen sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2012, den Anhang zur Bilanz und die beizufügenden Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Peenestadt Neukalen für das Städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ zum 31.12.2012 geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Anhang sowie die beizufügenden Anlagen wurden von der Verwaltung mit Unterstützung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Niederlassung Schwerin, unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

25. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.
26. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

27. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
28. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
29. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“.

II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der vorliegenden, nicht korrigierten Fassung festzustellen.

Neukalen, den 07.11.16

.....
i.v. Monique Krüger

Vorsitzende/r

des Rechnungsprüfungsausschusses
der Peenestadt Neukalen

Mitglieder:

Heinrich- Wyrich Adolphi.....

Christoph Henneberg.....

Monique Krüger.....

Thomas Schubert.....